

tierung auf die Täterpersönlichkeit konstruiert, dem die Merkmale eines Gesinnungsstrafrechts grundsätzlich fremd sind³⁴ ³⁵. Unter Berufung auf die negativen Erfahrungen aus der faschistischen Vergangenheit, wo unter dem Deckmantel des „Schuldstrafrechts“ und der „Ethisierung“ des Strafrechts die Auflösung aller festen Begriffe des Strafrechts betrieben und der Übergang zu einem Gesinnungsstrafrecht zu rechtfertigen versucht wurde, gelten für den Arbeiterkammertag ausschließlich objektive Maßstäbe der Schuldfeststellung³³.

Da der Inhalt der Schuld im ÖE nicht beschrieben ist, fordert der Arbeiterkammertag zu Recht, es müsse klargestellt werden, daß zum Zwecke der Schuldfeststellung keine nachträgliche Wertung des Gesamtverhaltens des Täters vorgenommen werden darf; es komme lediglich auf die Prüfung der Verhaltensweise des Täters in der für die Handlung entscheidenden Phase an³⁶. Interessanterweise wird die Dringlichkeit dieser Forderung u. a. damit begründet, daß vor allem westdeutsche Strafrechtler nicht nur die Gesinnung, die sich in der Verwirklichung der im Gesetz bezeichneten Tat offenbart, sondern auch eine nicht zum gesetzlichen Tatbild gehörende Lebensführungs- und Lebensentscheidungsschuld zur strafrechtlich relevanten Schuld gerechnet wissen wollen³⁷.

Zum System der Strafen und vorbeugenden Maßnahmen

Ansätze für Alternativen enthalten auch die Regelung des Systems strafrechtlicher Sanktionen im ÖE und die sich darauf beziehenden, weitergehenden Stellungnahmen im Gutachten des Arbeiterkammertages. Es ist das Bestreben erkennbar, nach Möglichkeit auf alle bereits durch die Ausgestaltung des Strafsystems geschaffenen Hemmnisse für eine Resozialisierung des Täters zu verzichten.

Als Hauptstrafen schlägt der ÖE nur die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe vor (§ 18). Entgegen dem geltenden Recht, nach dem Verbrechen mit Kerker oder schwerem Kerker, Vergehen oder Übertretungen mit Arrest oder strengem Arrest bedroht sind, werden in den Bestimmungen des Besonderen Teils des ÖE lediglich „Freiheitsstrafen“ angedroht. Beim konkreten Strafausspruch soll dann allerdings, abgestuft nach der Länge der verhängten Strafe, auf Kerkerstrafe, Gefängnisstrafe oder Arreststrafe erkannt werden. Die lebenslange und mindestens fünfjährige Freiheitsstrafe — die Höchstgrenze der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre — soll als Kerker, die Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und weniger als fünf Jahren als Gefängnis und die Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten als Arrest vollstreckt werden. Bei Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr ist eine Arreststrafe zu verhängen, „wenn es keiner der Eigenart seiner Persönlichkeit angepaßten Einwirkungen auf den Täter bedarf“, die eine Gefängnisstrafe erforderlich machen. Die untere Grenze der Freiheitsstrafe beträgt 24 Stunden. Die Regelung der Art und Weise des Vollzugs der Freiheitsstrafen bleibt einem besonderen Strafvollzugsgesetz vorbehalten (§ 20), das gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz erlassen werden soll.

Die Einführung einer einheitlichen Freiheitsstrafe, die seit langem von Anhängern der Spezialprävention, insbesondere auch von den Strafrechtsexperten der westdeutschen Sozialdemokratischen Partei, gefordert wird, ist zweifellos ein Fortschritt. Trotzdem bleibt der ÖE

bei Halbheiten stehen, weil die Dreiteilung der Freiheitsstrafe über den konkreten Strafausspruch in gewissem Sinne wiederingeführt wird. Ein echter sozialer Fortschritt wäre es, wenn z. B. die entehrende Kerkerstrafe beseitigt und die obere Grenze der zeitigen Freiheitsstrafe herabgesetzt würde.

Die Geldstrafe soll so bemessen werden, daß sie dem Prinzip der „Opfergleichheit“ Rechnung trägt. Neben der Schwere der Tat ist also auch die wirtschaftliche Lage des Täters zu berücksichtigen. Absolute Unter- bzw. Obergrenze der Geldstrafe sind 50 und 500 000 Schillinge. Die als Arrest oder — unter bestimmten Umständen — als Gefängnisstrafe zu vollstreckende Ersatzfreiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens ein Jahr (§ 22). Das „Tagesbußensystem“ — d. h. die Androhung und Verhängung der Geldstrafe in einem Vielfachen von Tagessätzen, deren Höhe dann nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestraften festzulegen ist — wird wegen seiner „Kompliziertheit“ ausdrücklich abgelehnt³⁸.

Während das geltende österreichische Recht eine ganze Reihe von Nebenfolgen kennt (z. B. den Verlust öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden sowie die Unfähigkeit ihrer Wiedererlangung), ist im Entwurf nur eine Nebenfolge, der Amtsverlust, vorgesehen (§ 24).

Da Ehrenstrafen den Bürgern eines kapitalistischen Staates die Rückkehr in das gesellschaftliche Leben wesentlich erschweren, ist die Beschränkung des Entwurfs nur zu begrüßen. Sie verhindert, daß den an sich schon bestehenden Schwierigkeiten noch solche hinzugefügt werden, die im Strafrecht selbst liegen.

Der ÖE enthält — ebenso wie der E 1962 — ein zweispuriges System strafrechtlicher Sanktionen: er sieht neben den Strafen verschiedene Maßnahmen der Vorbeugung und Sicherung vor. Zur Begründung wird angeführt, daß das „Schuldstrafrecht“ es nicht immer ermögliche, die Gefährlichkeit des Täters mit der Strafe so zu bekämpfen, wie dies zum Schutze der Allgemeinheit nötig sei.

Das ist bekanntlich die Grundthese aller derjenigen, die für das Zweispurigkeitsprinzip eintreten. Sie berufen sich auf kriminalpolitische Erfordernisse, die in besonderen Fällen verlangen, die Allgemeinheit gegenüber der Gefährlichkeit des Täters durch besondere Maßnahmen zu schützen, falls die „Schuldstrafe“ hierzu nicht ausreicht. Diese These ist letztlich Ausdruck der Unfähigkeit kapitalistisch-imperialistischer Staaten zur Entwicklung eines wirksamen Strafsystems im Rahmen eines Strafrechts, das nun einmal zwangsweise eine Ordnung aufrechterhält, die notwendig Straftaten hervorbringt.

Natürlich ist es eine Aufgabe des österreichischen Staates und seiner Justiz, die Bürger wirksam vor kriminellen Übergriffen zu schützen. Doch der Ausweg aus der Misere der wachsenden Kriminalität darf nicht überwiegend in repressiven Maßnahmen gesehen werden. Vielmehr ist es erforderlich, zugleich auf der Grundlage der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung demokratischer Verhältnisse den Kampf um die Zurückdrängung der gesellschaftlichen Bedingungen für kriminelles Verhalten aufzunehmen und konsequent zu führen.

Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der ÖE 1964 in weitaus beschränkterem Umfang als der E 1962 vorbeugende und sichernde Maßnahmen normiert, nämlich die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 25) oder in einer Entwöhnungsanstalt (§ 26) und die Sicherungsverwahrung (§ 27). Der ÖE verzichtet also im Vergleich zum E 1962

34 Vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches (ÖE 1964) samt Erläuterungen, S. 4.

35 österreichischer Arbeiterkammertag, a. a. O., S. 39 f.

36 Ebenda, S. 40.

37 Ebenda, S. 40.

38 Entwurf eines Strafgesetzbuches (ÖE 1964) samt Erläuterungen, S. 36.